

	Merkblatt	
	Haltung von Geflügel in Klein- und Kleinstbeständen (auch Hobbyhaltungen!)	

Landratsamt Ebersberg

Veterinäramt
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Veterinäramt Ebersberg

Tel.: 08092/823-454

Fax: 08092/823-450

Mail: veterinaeramt@lra-ebe.de

1. Registrierung der Tierhaltung:

Jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln ist verpflichtet, seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere beim zuständigen Veterinäramt registrieren zu lassen.¹ Dies gilt auch für Hobbyhalter, unabhängig von der Bestandsgröße.

Die Haltung von Hühnern und Hähnen sowie Truthühnern und Truthähnen (auch Küken) muss zudem bei der Bayerischen Tierseuchenkasse gemeldet werden.²

2. Aufzeichnungen:

- a) Zugänge (Käufe, auch Geschenke)
 - Datum des Zugangs
 - Geflügelart,
 - Name und Anschrift des Transporteurs
 - Name und Anschrift des Vorbesitzers
- b) Abgänge (Verkäufe, auch Verschenken)
 - Datum des Abgangs
 - Geflügelart
 - Name und Anschrift des Transporteurs
 - Name und Anschrift des Folgebesitzers
- c) Anzahl der täglichen Verluste (Todesfälle)
- d) Behandlungen mit Arzneimitteln und Impfungen
- e) bei Legehennen: Aufzeichnungen zur Legeleistung

3. Früherkennung:

- a) verenden 3 % der Tiere innerhalb von 24 h in Betrieben bis 100 Tiere oder
- b) verenden 2 % der Tiere innerhalb von 24 h in Betrieben mit mehr als 100 Tieren oder
- c) kommt es zu einem erheblichen Verlust der Legeleistung

ist unverzüglich der Hoftierarzt zur Abklärung oder das zuständige Veterinäramt zu informieren.

4. Verbot:

Das Tränken von Geflügel mit Oberflächenwasser (z. B. Bachwasser) ist verboten, da Erreger von Wildvögeln eingetragen werden können.

5. Gebote:

- a) Futter und Einstreu ist so zu lagern, dass Wildvögel keinen Zugang haben.
- b) Futterstellen für Geflügel sind so zu platzieren, dass Wildvögel keinen Zugang haben.

¹ Für die vollständige Registrierung ist die Erteilung einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (www.aelf-ee.bayern.de, Tel: 08092/2699-0) erforderlich

² Bayerische Tierseuchenkasse (www.btsk.de, Tel:089 929900-0)

6. Impfung:

Alle Hühner und Truthühner müssen nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Newcastle-Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden, so dass ein ständiger Impfschutz der Tiere gewährleistet ist. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit Ihrem Tierarzt auf.

7. Konzept zur Aufstallungspflicht für Geflügel im Seuchenfall

Berücksichtigung folgender Punkte:

- a) Stalleingänge und -ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt gesichert.
- b) Betriebsfremde Personen werden nur mit betriebseigener Stallkleidung (z. B. Gummistiefel und langer Kittel) oder Einmalkleidung (u. a. im Landhandel erhältlich; z. B. Overall) in den Tierbestand gelassen. Diese Schutzkleidung ist nach Nutzung am Betrieb zu belassen, zu kochen, bzw. Einmalkleidung unschädlich zu beseitigen (Restmüll).
- c) Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Auslaufs/Stalls müssen die Hände gewaschen werden.
- d) Stiefel werden vor Betreten der Stallungen gereinigt und desinfiziert. Geeignete Desinfektionsmittel für den Tierhaltungsbereich sind der Liste der DVG unter <http://www.desinfektion-dvg.de/> zu entnehmen. Die Einrichtung einer Hygieneschleuse/-zone im Zutrittsbereich zum Stall wird empfohlen!
- e) Schaffung eines zusätzlichen Auslaufs für das Geflügel: geschlossen überdacht und seitlich gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert (z.B. Kaltscharrraum, Folientunnel, Pavillon)
- f) Geeignetes, zusätzliches Beschäftigungsmaterial wie z. B. Luzerneheu, Pickblöcke in ausreichender Menge vorhanden.
- g) Gewährleistung eines „guten“ Stallklimas auch bei dauerhaft geschlossenen Auslaufluken/Stallungen möglich.

8. Haltung (Hühner):

Hühner sollten immer in der Gruppe gehalten werden und einen Auslauf zur Verfügung haben. Eine Auslaufläche von ca. 20 m² pro Huhn ist anzustreben und schützt vor Zerstörung der Grasnarbe.

Legenester und Sitzstangen müssen den Tieren zur Verfügung gestellt werden, wobei jede Henne etwa 30 cm Platz beansprucht und alle Tiere die Möglichkeit haben müssen, gleichzeitig auf den Stangen zu ruhen. Einzelnenester müssen eine Größe von 35 x 35 cm haben, wobei sich maximal 7 Legehennen ein Nest teilen dürfen.

Als Einstreu für einen Hühnerstall eignen sich Stroh (gehäckselt), Heu, Sägemehl oder Hobelspäne, Legenester sollten mit Stroh oder Heu eingestreut werden.

Sowohl der Auslauf als auch der Stall müssen ausreichend gesichert sein. Die Umzäunung für einen Hühnerauslauf sollte je nach Hühnerrasse 180 bis 200 cm hoch sein. Günstig ist es, den Zaun ca. 20 cm in den Boden zu führen, damit kein Fuchs diesen untergraben kann. Gegebenenfalls ist ein Schutz vor Raubvögeln (Habicht) mit Netzen oder Draht von oben anzubringen.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung.

Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit gültigen Fassung.